



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011

Planzeichenerklärung



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Teilaufhebung des Bebauungsplanes

§ 9 (7) BauGB

I. Bodenrechtliche Festsetzungen

Die für den räumlichen Geltungsbereich dieser Teilaufhebung bisher getroffenen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen werden ersatzlos aufgehoben.

Hinweise:

- Die übrigen, in der Ursprungsfassung des B-Planes Nr. O 17/2 "Golfplatz II" getroffenen textlichen Festsetzungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Teilaufhebung bleiben unverändert und weiterhin rechtsverbindlich. Auf den B-Plan Nr. O 17/2 "Golfplatz II" wird verwiesen.
- Dieser B-Plan ist auf Grundlage der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127 - Inkrafttreten am 27.01.1990, zuletzt geändert durch das Investitions- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 BGBl. I S.466) erstellt worden.

- Externe Ausgleichsmaßnahmen (gesichert durch städtebaulichen Vertrag) (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 1 a Abs. 3 BauGB u. § 11 BauGB)
- Auf den Flst. 61/6 und 63/4, Flur 14, Gemarkung Obernkirchen, ist eine rd. 3 m breite Heckenpflanzung auf einer Länge von rd. 35 m anzulegen. Für die Pflanzung sind standortheimische Gehölze zu verwenden, wie etwa Schlehe, Weißdorn, Hundrose, Birke, Vogelbeere und Hainbuche. Die Pflanzen sind versetzt mit einem Abstand von mind. 1 m in Gruppen zu pflanzen und so zu pflegen, dass sich artenreiche, freiwachsende Gebüsch-/Hecken entwickeln können. Bei Abgang von Gehölzen ist Ersatz zu pflanzen. Zusätzlich sind rd. 1.000 m² als extensive Obstwiese zu entwickeln. Hierfür sind zusätzlich mindestens 4 Obstbäume zu pflanzen. Die Obstbäume sind als Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 7 cm in 1 m Höhe und versetzt mit Abständen von mind. 10 m zueinander zu pflanzen. Die Bäume sind gegen Umfallen an einen Pflanzpfahl anzubinden. Die Bäume sind zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Gleiches gilt für die bereits vorhandenen Obstbäume. Das vorhandene Grünland ist zu extensivieren. Die Mahd der Fläche ist 1- bis 2-mal im Jahr in den Monaten Juli und Oktober zulässig. Die extensive Beweidung der Obstwiese ist zulässig, wenn der Schutz der Obstbäume gewährleistet ist.
 - Auf der Grundlage des zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Obernkirchen abgeschlossenen städtebaulichen Vertrages (§ 11 BauGB) werden die Kompensationsmaßnahmen der Teilaufhebung des B-Planes Nr. O 17/2 „Golfplatz II“ zugeordnet.

Übersichtsplan Maßstab 1 : 25.000



Kartengrundlage: Topographische Karte 1: 25.000 (TK 25)
Maßstab: 1:25.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011

Präambel des Bebauungsplanes

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Obernkirchen diese Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. O 17/2 "Golfplatz II" bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Obernkirchen, den 22.02.2012

gez. Schäfer
.....
Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Obernkirchen hat in seiner Sitzung am 16.02.2011 die Aufstellung der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. O 17/2 "Golfplatz II" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 15.07.2011 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Obernkirchen, den 22.02.2012

gez. Schäfer
.....
Bürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
Gemarkung: Obernkirchen Flur: 14 Maßstab: 1:1000

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt.

Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig.
Keiner Erlaubnis bedarf

- die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch kommunale Körperschaften,
- die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen... (Auszug aus § 5 Absatz 3 NVermG vom 12. Dezember 2002 (Nds GVBl.2003))

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (AZ: L4-195/2011, Stand vom 30.06.2011). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Rinteln, den 20.04.2012
LGLN, RD Hameln - Katasteramt Rinteln

gez. Stronk
.....
(Unterschrift)

Planverfasser

Der Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. O 17/2 "Golfplatz II" wurde ausgearbeitet vom:

Planungsbüro REINOLD
Krankenhäger Straße 12 - 31737 Rinteln
Tel. 05751 - 9646744 Fax: 05751 - 9646745

Rinteln, den 22.02.2012

gez. Reinold
.....
Planverfasser

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Obernkirchen hat in seiner Sitzung am 13.10.2011 dem Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. O 17/2 "Golfplatz II" und der Begründung einschl. Umweltbericht zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 15.11.2011 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. O 17/2 "Golfplatz II" und die Begründung einschl. Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen haben vom 23.11.2011 bis 23.12.2011 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Obernkirchen, den 22.02.2012

gez. Schäfer
.....
Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Obernkirchen hat die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. O 17/2 "Golfplatz II" nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 22.02.2012 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB einschl. Umweltbericht gem. § 2 a BauGB und zusammenfassender Erklärung beschlossen.

Obernkirchen, den 22.02.2012

gez. Schäfer
.....
Bürgermeister

Inkrafttreten

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. O 17/2 "Golfplatz II" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 08.05.2012 auf der Internet-Seite der Stadt Obernkirchen bekanntgemacht worden. Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. O 17/2 "Golfplatz II" ist damit am 08.05.2012 in Kraft getreten.

Obernkirchen, den 14.05.2012

gez. Schäfer
.....
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. O 17/2 "Golfplatz II" ist die Verletzung von Vorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Obernkirchen, den _____

.....
Bürgermeister

Bauleitplanung der Stadt Obernkirchen Landkreis Schaumburg

Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. O 17/2 "Golfplatz II"

- Abschrift -

Maßstab: 1 : 1.000

Planungsbüro REINOLD
Raumplanung und Städtebau (IfR)
31737 Rinteln - Krankenhäger Straße 12
Telefon 05751 - 9646744 Telefax 05751 - 9646745

